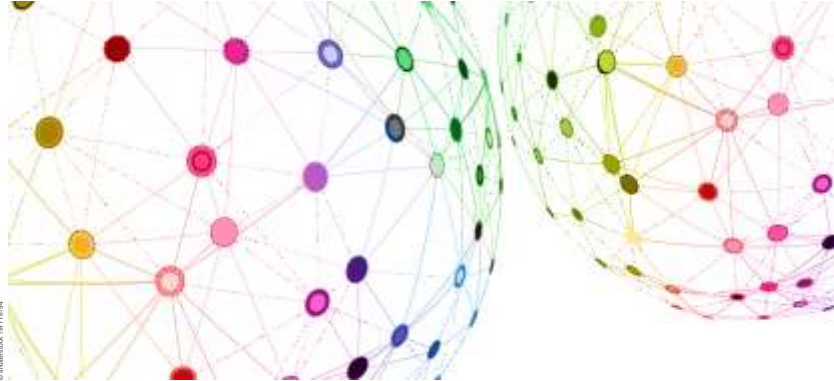




Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Bundesamt für Energie BFE  
Office fédéral de l'énergie OFEN  
Ufficio federale dell'energia UFE  
Uffizi federal d'energia UFE



# INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE **WASSERKRAFT** AB 2023

SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022



## ENERGIEGESETZ (ENG)

**21. Mai 2017** Volksabstimmung Energiestrategie  
**1. Januar 2018** Inkrafttreten Energiegesetz

Art. 38 EnG

*1 Neue Verpflichtungen werden nicht mehr eingegangen spätestens ab dem 1. Januar:  
a. des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes: im  
Einspeisevergütungssystem;*

**3. April 2020** Vernehmlassung zu weiterer Revision EnG  
2021 pa.IV. Girod, Parlament zieht Teile der Revision EnG vor, um  
drohende Förderlücke rasch zu schliessen

**18. Juni 2021** Bundesrat verabschiedet Botschaft zum Bundesgesetz  
über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

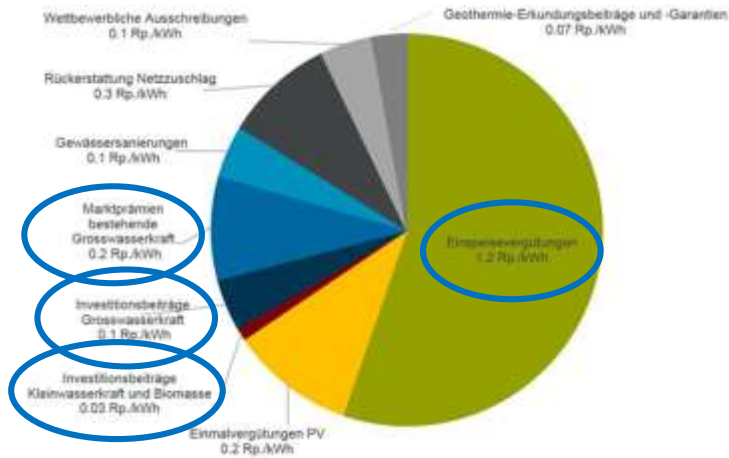
SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022

2



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT: RÜCK- UND AUSBLICK

### Jährliche Förderbeiträge dank Netzzuschlag



SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022

3



## FAHRPLAN

- **1. Oktober 2021** Annahme pa.lv. Girod in der Schlussabstimmung
- Kein Referendum ergriffen
- **30. März 2022** Start Vernehmlassung Verordnungspaket zu pa.lv. Girod
- **7. Juli 2022** Frist für Vernehmlassungsstellungnahme
- **1. Januar 2023** Inkrafttreten revidiertes EnG und Verordnungen

SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022

4



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023

Energiegesetz – Investitionsbeiträge (IB)

	bis 31.12.2022	ab 1.1.2023	Mantelerlass (2024?)
Neuanlagen ab 10 MW	✓	✓	✓
Neuanlagen ab 1 MW	X	✓	✓
Erneuerungen ab 300 kW	✓	✓	✓ bis 5 MW?
Erweiterungen ab 300 kW	✓	✓	✓
<b>Nebennutzungsanlagen</b>			
Neuanlagen	X	✓	✓
Erneuerungen	✓	✓	✓
Erweiterungen	✓	✓	✓
<b>NAM</b>			
	✓	X	X
<b>Projektierungsbeiträge</b>			
	X	X	✓
<b>IB bis 2030</b>			
	✓	✓	✓
<b>IB bis 2035</b>			
	X	X	✓



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023 – PRÄZISIERUNG LEISTUNGSSCHWELLE

Aktuelles EnG

Art. 24 Allgemeine Voraussetzungen und Zahlungsmodalitäten

<sup>1</sup> Die Betreiber der folgenden Anlagen können, sofern die Mittel reichen (Art. 35 und 36), einen Investitionsbeitrag in Anspruch nehmen:

- a. Photovoltaikanlagen: für neue Anlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW und für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen solcher Anlagen; der Bundesrat kann eine höhere Leistungsgrenze festlegen;
- b. Wasserkraftanlagen, ausgenommen Pumpspeicherkraftwerke:
  1. für Neuanlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW;
  2. für erhebliche Erweiterungen oder Erneuerungen von bestehenden Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW;
- c. Biomasseanlagen: für neue Kraftwerksvorrichtungen und neue Kläranlagen

ab 1.1.2023

neues EnG

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

<sup>1</sup> Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:

- a. die Erstellung neuer Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;
- b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen;
- c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen, die nach der Erneuerung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen.

<sup>2</sup> Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für den Anteil der Anlage, der



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023 – VORGESCHLAGENE FÖRDERSÄTZE

Energieförderungsverordnung – IB höchstens X der anrechenbaren Inv.kosten

	bis 31.12.2022		ab 1.1.2023*
Neuanlagen ab 10 MW	35%	Neuanlagen	50%
Erneuerungen ab 10 MW	20%	Erweiterungen	50%
Erweiterungen ab 10 MW	35%	Erneuerungen	20-40%**
Erneuerungen ab 300 kW und von Nebennutzungsanlagen	40%	* Laufende Vernehmlassung	
Erweiterungen ab 300 kW und von Nebennutzungsanlagen	60%		

### Art. 43 Anlagen

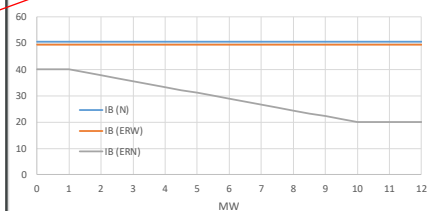
<sup>1</sup> Für Neuanlagen und erhebliche Erweiterungen beträgt der Investitionsbeitrag 50 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

<sup>2</sup> Für erhebliche **Erneuerungen** beträgt der Investitionsbeitrag für Anlagen mit einer Leistung von:

- unter 1 MW: 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten;
- mehr als 10 MW: 20 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.

<sup>3</sup> Die Anlagen nach Absatz 2 werden bei Anlagen mit einer Leistung ab 1 und bis 10 MW **linear gekürzt**.

IB in % der anrech. Inv. kosten



SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022

7



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023 - WEITERE VORSCHLÄGE IN ENFV

- **Erheblichkeitsschwelle bei Erneuerungen** 20 Rp./kWh statt 7 Rp./kWh:  
d.h. bei einer Produktion von 1 GWh Investition von mindesten 200000 CHF
- **Einreichdatum** massgeblich für die Beurteilung (Art. 49 Abs. 1 EnFV)
- Bei erwarteter **Überrendite des Gesuchs**, Einzelfallprüfung und allenfalls Kürzung des Beitrags:  
z.B. bei mehreren Subventionen Überförderung möglich

SSH – FACHTAGUNG KLEINWASSERKRAFT 2022 • BFE – SEKTION WASSERKRAFT • 13.05.2022

8



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023 – KURZE KONZESSIONSRESTLAUFZEIT

- Bei kurzer Restlaufzeit der Konzession, **Kürzung des Beitrages**

### Art. 61 Abs. 4

<sup>4</sup> Werden während der Konzessionsdauer Investitionen in die Erneuerung, die Erweiterung oder den Ersatz einer bestehenden Anlage getätigt und ist die verbleibende Konzessionsrestdauer der Anlage kleiner als die mittlere, investitionsgewichtete Nutzungsdauer der massgebenden Anlagenteile, so sind die anrechenbaren Investitionskosten im Verhältnis der Konzessionsrestdauer zur investitionsgewichteten Nutzungsdauer mit einem jährlichen Diskontierungssatz in der Höhe des kalkulatorischen Zinssatzes zu berücksichtigen.



## INVESTITIONSBEITRÄGE FÜR DIE WASSERKRAFT AB 2023 – KURZE KONZESSIONSRESTLAUFZEIT

Bsp. 1

	Investition in CHF	Nutzungsdauer	ND	Produkt	Konzession Restdauer
Komponente 1	20	20	400		20
Komponente 2	30	40	1200		Korrekturfaktor
Komponente 3	50	60	3000		0.43 (RD/ND)
					Provisorische Korrektur
					0.57
					Diskontierung
					2.65 (1.05 <sup>n</sup> Restdauer)
Total	100			4600	Korrekturfaktor
					0.21
					Investitionskosten
					78.70

Bsp. 2

	Investition in CHF	Nutzungsdauer	ND	Produkt	Konzession Restdauer
Komponente 1	20	20	400		50
Komponente 2	30	40	1200		Korrekturfaktor
Komponente 3	50	60	3000		1.00 (RD/ND)
					Provisorische Korrektur
					0.00
					Diskontierung
					11.47 (1.05 <sup>n</sup> Restdauer)
Total	100			4600	Korrekturfaktor
					0.00
					Investitionskosten
					100.00



## WEITERE AKTUELLE GESCHÄFTE

---

- Nächste Revision EnG in Vernehmlassung (Verfahrensbeschleunigung), v.a. für grosse Anlagen
- Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien im Parlament
- ....



**HERZLICHEN DANK FÜR  
DIE AUFMERKSAMKEIT!**

